

Allgemeinverfügung Nr. 23 des Landkreises Verden

Testung von Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben

Der Landkreis Verden erlässt als zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i. V. m. sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

I. Allgemeinverfügung

- 1. Alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelferinnen bzw. Erntehelfer beschäftigen, welche in Sammelunterkünften untergebracht sind, sind ab dem 01. Juli 2021 mindestens zweimal pro Woche auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen.**
- 2. Die landwirtschaftlichen Betriebe dürfen ab dem 01. Juli 2021 nur Personen einsetzen, die bei der ersten Ankunft negativ getestet wurden und danach mindestens zweimal wöchentlich negativ getestet worden sind.**
- 3. Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Verwendete Antigen-Tests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein.
Selbsttestungen sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Betriebes vorgenommen werden.**
- 4. Positiv getestete Personen sind dem Gesundheitsamt des Landkreises Verden umgehend online zu melden.
Die diesbezügliche Website ist unter <https://service.ver-net.de/testzentrum> zu erreichen.**
- 5. Eine Ausnahme von der Testpflicht besteht entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08. Mai 2021 für genesene und geimpfte Personen.**
- 6. Die durchgeführten Testungen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat aufzubewahren.**
- 7. Die Kosten der Testungen haben die Betriebsinhaber zu tragen.**
- 8. Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.**
- 9. Im Ausbruchsfall ist die Testfrequenz zu erhöhen.**
- 10. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30. September 2021.**

II. Hinweis:

Auf die sich aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Unterkünften wird hingewiesen.

III. Begründung:

Es hat sich gezeigt, dass es unter den Beschäftigten landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere unter den Erntehelferinnen und Erntehelfern zu größeren Infektionsausbrüchen kommen kann. Die Ursache für die starke Ausbreitung von Infektionen in diesem Umfeld wird darin vermutet, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer häufig in großen Sammelunterkünften untergebracht sind, in denen Hygiene- und Abstandsregeln nicht gut eingehalten werden können. Außerdem kann es zu Infektionen am Arbeitsplatz kommen, die durch körperliche Arbeit bei mangelndem Abstand begünstigt werden.

Es muss alles getan werden, um eine Ausbreitung von COVID-19 unter den Beschäftigten so früh wie möglich zu erkennen und zu stoppen. Deshalb müssen die Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die in solchen Sammelunterkünften untergebracht sind, regelmäßig getestet werden.

Unter dem Begriff Sammelunterkünfte sind Unterkünfte zu verstehen, in denen mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten in einem Raum wohnen und/oder Sanitäreinrichtungen gemeinschaftlich genutzt werden.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung am Beispiel des aktuellen Ausbruchsgeschehens auf einem Spargelhof im Kreis Diepholz ist nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende und landesweit gültige Regelung zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich. Auch wenn selbstverständlich Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen Abweichungen aufweisen, sind die grundlegenden Bedingungen bei Einsatz von Erntehelferinnen und Erntehelfern vergleichbar, so dass die Gefahr ähnlich gelagerter Ausbruchsgeschehen besteht.

Die Vorgaben ermöglichen den unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Durch die Befristung dieser Allgemeinverfügung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem Verlauf des Infektionsgeschehens angepasst wird.

IV. Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG auf der Internetseite www.landkreis-verden.de. Die Allgemeinverfügung kann dort abgerufen werden.

V. Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Stade
Am Sande 4a
21682 Stade

Ich weise Sie darauf hin, dass die Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar ist. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Verden, den 29. Juni 2021

Der Landrat

Bohlmann